

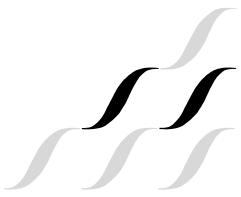


Politische Gemeinde Arbon

Badeordnung

Schwimmbad / Strandbad

vom 28. April 2014
revidiert am 2. Juni 2020
revidiert am 21. März 2022



1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Arbon betreibt das Schwimmbad an der Wassergasse und das Strandbad im Buchhorn. Ziel ist es, der Bevölkerung und den Gästen gepflegte und attraktive Freizeit- und Erholungsanlagen anzubieten. Die Anlagen werden soweit möglich nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.
- 1.2 Für die Aufsicht, den Unterhalt und den Betrieb ist in jeder Anlage ein verantwortlicher Badmeister zuständig. Die Badmeister sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Badeordnung zu überwachen und durchzusetzen.
- 1.3 Die Oberaufsicht in operativer Hinsicht obliegt der Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften. In politischer Hinsicht unterstehen die Anlagen dem Stadtrat.

2. Öffnungszeiten

Die Bäder sind in der Regel wie folgt geöffnet:

Schwimmbad

Vorsaison (Anfangs Mai bis Mitte Juni):	Täglich 08.30 Uhr - 19.00 Uhr
Saison (Mitte Juni bis Mitte August):	Täglich 08.00 Uhr - 20.00 Uhr
Nachsaison (Mitte August bis ca. Mitte September):	Täglich 08.30 Uhr - 19.00 Uhr

Strandbad

Vorsaison:	Täglich 10.00 Uhr - 19.00 Uhr
Saison:	Täglich 09.00 Uhr - 20.00 Uhr
Nachsaison:	Täglich 10.00 Uhr - 19.00 Uhr

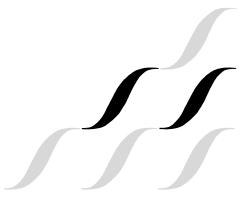
Kostenpflichtiger Eintritt während der gesamten Saison, wenn das Strandbad betreut und beaufsichtigt ist. Ausserhalb der betreuten Öffnungszeiten erfolgt der Zugang auf das Gelände des Strandbads Buchhorn auf eigene Gefahr.

Bei besonders guter Witterung können die Öffnungszeiten verlängert werden. Das Strandbad Buchhorn kann bei schlechter Witterung geschlossen bleiben. Die Kompetenz hierfür liegt beim Strandbadmeister. Die Kriterien zur Schliessung des Strandbads bei Schlechtwetter sind: Regen und/oder Sturm und/oder Lufttemperatur von weniger als 15 Grad.

3. Allgemeine Vorschriften

3.1 Ordnung

- Die Baderegeln sind einzuhalten.
- Badegäste haben sich tolerant und rücksichtsvoll zu benehmen.
- Nichtschulpflichtige Kinder dürfen die Anlage nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- Kleinkinder bis zu 6 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt und müssen von ihrer Begleitperson beaufsichtigt werden, vor allem im Bereich der Becken und des Sees (Wasserbereich).



- Die Anlage muss sauber gehalten werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist verboten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern zu entsorgen.
- Ballspiele sind nur auf den Spielwiesen erlaubt.
- Musik darf nur mittels Kopfhörern gehört werden. Ausnahmen bilden spezifische Kurse.
- Skater, Rollschuhe und Rollbretter sowie ähnliche Fortbewegungsmittel sind im Bad verboten.
- Bei bewilligten wassersportlichen Veranstaltungen können verschiedene Becken oder Teile der Anlage für die Veranstalter reserviert sein.
- Der Konsum von Drogen sowie Shisha rauchen sind verboten. Alkohol darf nur im Bereich der Kioskwirtschaft resp. des Strandbadrestaurants konsumiert werden.
- Das Füttern von Tieren ist verboten.

3.2 Haftung

- Benutzende der Anlagen haften für von ihnen verursachte Schäden. Für Schäden, die von Minderjährigen verursacht werden, haften deren gesetzliche Vertreter.
- Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Arbon übernimmt bei Nichtbefolgung der Badeordnung keine Haftung.
- Begleitpersonen von Schulklassen und Gruppen sind für deren ordentliches Verhalten und die Sicherheit verantwortlich.

3.3 Baden im See

- Das Baden im See ist nur geübten Schwimmerinnen und Schwimmern gestattet. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur innerhalb der Abgrenzung erlaubt.
- Bei Sturm-/Starkwindwarnung oder bei Gewitter muss der See verlassen werden.
- Das Springen in Untiefen ist strengstens untersagt. Die Hinweistafeln sind zu beachten.

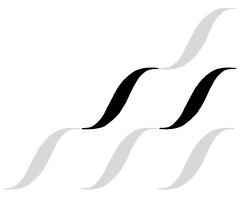
3.4 Garderobenkästen

- Bei Benutzung der Garderobenkästen übernimmt die Stadt Arbon keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.
- Die Garderobenkästen dürfen während der Dauer des Aufenthaltes im Bad abgeschlossen werden.
- Die Vorhängeschlösser sind beim Verlassen der Anlage zu entfernen (täglich).
- Die Badmeister sind berechtigt, nach Betriebsschluss abgeschlossene Garderobenkästen zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

4. Besondere Vorschriften im Schwimmbad

4.1 Becken

- Der Zugang zu den Becken hat durch das Durchschreitebecken zu erfolgen.
- Duschen vor dem Bad in den Becken ist obligatorisch.
- Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken benutzen.



- Aufblasbare Schwimmhilfen und Spielsachen sind aus Sicherheitsgründen im 50 m-Becken verboten.
- Seitliches Hineinspringen in das 50 m-Becken ist verboten.
- Spucken ist innerhalb der gesamten Anlage verboten.

4.2 Sprungturm und Sprungbecken

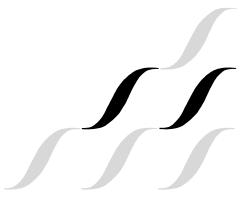
- Der Sprungturm darf nur zur Ausführung von Sprüngen betreten werden.
- Von der 10 m-Plattform dürfen Sprünge nur unter Aufsicht ausgeführt werden.
- Im Sprungbecken dürfen sich keine Schwimmerinnen und Schwimmer aufhalten.
- Vor dem Sprung hat man sich zu vergewissern, dass sich keine Schwimmerinnen und Schwimmer im Sprungbecken aufhalten.
- Nach dem Sprung ist das Sprungbecken unverzüglich zu verlassen.
- Seitliches Hineinspringen in das Sprungbecken ist verboten.
- Seitliches Hineinspringen von den Sprungbrettern ist verboten.
- Nachfedern auf den Sprungbrettern ist verboten.

4.3 Rutschbahn

- Die Benutzenden der Rutschbahn haben sich an die am Fusse der Treppe angeschlagenen Regeln zu halten.
- Seitliches Hinein- und Hinausspringen vor dem Rutschbahnende ist verboten.

5. Besondere Vorschriften

- 5.1 Die Badanlagen des Strandbads Buchhorn dürfen in der betreuten Saison via Restaurant oder Camping nur mit gültigem Eintrittsbillett betreten werden.
- 5.2 Bei Eintritt in das Schwimmbad Wassergasse oder das Strandbad Buchhorn in der betreuten Hauptsaison ohne gültiges Billett wird zusätzlich zum Eintritt eine Gebühr von CHF 50.-- erhoben. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.
- 5.3 Die Grillanlage kann benutzt werden. Sie ist stets in sauberem Zustand zu verlassen.
- 5.4 Die Verwendung von Trinkgefässen aus Glas ist auf den Schwimmbadwiesen – d.h. ausserhalb des Schwimmbad-Kiosk-Areals oder auf den Strandbadwiesen nicht gestattet. Auf den vorgenannten Flächen ebenfalls nicht gestattet sind alkoholische Getränke. Der Rayon für den Ausschank und für den Konsum von alkoholischen Getränken ist auf die Restaurationsbetriebe beschränkt.
- 5.5 Das Rauchen von Shisha-Pfeifen ist innerhalb des Schwimmbad- und Strandbadareals nicht gestattet.
- 5.6 Das Filmen und Fotografieren ist nur in Absprache mit den Schwimmbadverantwortlichen erlaubt.
- 5.7 Im Schwimmbad (inkl. dazugehörige Schwimmzone im See) besteht ein generelles Stand-Up-Paddle-Verbot.



6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Zu widerhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften werden durch Verwarnung, Wegweisung, Besuchsverbot (mit Entzug des Abonnements) oder mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet.
- 6.2 Die verantwortlichen Badmeister sind befugt, Personen, die gegen die Badeordnung verstossen, sofort aus den Badanlagen wegzuweisen; notfalls mit polizeilicher Hilfe.
- 6.3 Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

Durch den Stadtrat genehmigt mit Beschluss Nr. 65/22, vom 21. März 2022.

STADT ABRON

Dominik Diezi
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger
Stadtschreiberin

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. April 2022.